

Leser fragen – Groß antwortet

Hinweis zur gesetzlichen Betreuung

Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung, zum Ablauf des Betreuungsverfahrens, zu den Auswirkungen der Betreuung auf den Betreuten und zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Betreuers (Folge 1)

Frage von Frau F. aus Mühldorf:

Unsere Tochter Laura wird nächstes Jahr 18 Jahre alt. Laura ist geistig behindert, lebt bei uns zu Hause und geht in eine Förderschule. Von anderen Eltern sind wir darauf hingewiesen worden, dass wir mit Eintritt der Volljährigkeit unserer Tochter Laura beim Vormundschaftsgericht unbedingt unsere Einsetzung als gesetzliche Betreuer beantragen sollten. Müssen wir eine Betreuung für Laura beantragen? Was für Folgen hätte die Einsetzung eines Betreuers für Laura? Welche Rechte und Pflichten hätten wir als Betreuer?

Antwort:

1. Einführung

Am 1. Januar 1992 löste die so genannte „Betreuung“ das fast 100 Jahre alte Vormund- und Pflegschaftsrecht ab, das hilflose Menschen schlichtweg entmündigte. Mit dem Betreuungsgesetz sollten vor allem die Rechte dieser Menschen verbessert werden.

Bei der gesetzlichen Betreuung wird für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt, der dem Betroffenen in einem genau festgelegten Aufgabenkreis helfend zur Seite steht. Er hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, ähnlich der Stellung der Eltern bei einem minderjährigen Kind.

2. Notwendigkeit einer Betreuung

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, wenn sich eine Person auf Grund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst um ihre Angelegenheiten kümmern kann.



Rechtsanwalt Jürgen Greff

Eine solche Notwendigkeit wird regelmäßig bei Menschen mit einer geistigen Behinderung angenommen. Denn diese Menschen sind häufig aufgrund ihrer Behinderung nicht oder zumindest nicht voll geschäftsfähig. Sie können daher im Rechtsverkehr auch keine rechtlich verbindlichen Erklärungen oder Einwilligungen abgeben. Sie benötigen daher einen gesetzlichen Vertreter, der für sie wirksam handeln kann. Dieser gesetzliche Vertreter ist der Betreuer.

Für minderjährige Kinder sind deren Eltern kraft ihrer elterlichen Sorge gesetzliche Vertreter. Ab Volljährigkeit des Kindes haben die Eltern jedoch nach dem Gesetz keinerlei Rechte mehr, Entscheidungen für ihr Kind zu treffen. Sie haben nicht einmal mehr das Recht, von dem behandelnden Arzt Auskünfte über den Gesundheitszustand ihres Kindes einzufordern, sofern nicht das Kind den Arzt ausdrücklich und wirksam von dessen Schweigepflicht entbindet – was nicht möglich ist, wenn das Kind nicht geschäftsfähig ist.

Eine Betreuung ist jedoch nicht notwendig, soweit andere Hilfsmöglichkeiten durch die Familie, Bekannte oder soziale Dienste ausreichend sind. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn lediglich eine mangelnde Selbstständigkeit des Betroffenen bei rein tatsächlichen Angelegenheiten, wie zum Beispiel der Führung des eigenen Haushalts, bestünde.

3. Das Betreuungsverfahren

Familienangehörige, Nachbarn, auch Behörden oder jede andere Person können beim Vormundschaftsgericht die Einleitung eines Betreuungsverfahrens anregen, wenn die Sorge besteht, dass der betreffende Mensch seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Zuständig für die Durchführung des Betreuungsverfahrens ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das Vormundschaftsgericht prüft dann von Amts wegen die Erforderlichkeit einer Betreuung und bestellt gegebenenfalls einen Betreuer.

Es besteht keine Verpflichtung – auch nicht für die Eltern – eine Betreuung anzuregen.

Zu bedenken ist jedoch bei geistig behinderten und geschäftsunfähigen Menschen, dass es ohne die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers keine verantwortliche Person gibt, die beispielsweise über die Durchführung ärztlicher Maßnahmen entscheiden kann. Gerade bei geistig behinderten Kindern, die in einer Behinderteneinrichtung leben, ist das Pflegepersonal bzw. die Heimleitung jedoch darauf angewiesen, dass es bei Zwischenfällen einen Ansprechpartner gibt, der über weitere Schritte rechtsverbindlich entscheiden kann. Die Eltern von volljährigen Kindern können dies nur dann, wenn sie als gesetzliche Betreuer bestellt sind (also einen Betreuerausweis haben). Auch für den Abschluss eines Werkstatt- oder Heimvertrages fordern die Einrichtungsträger häufig die Unterschrift eines gesetzlichen Betreuers.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass gerade bei geistig behinderten und geschäftsunfähigen Menschen

die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers ab Volljährigkeit sinnvoll ist. Denn nur als Betreuer können die Eltern über das 18. Lebensjahr ihres Kindes hinaus weiterhin rechtsverbindliche Entscheidung über ihr Kind treffen.

3.1. Überprüfung der Notwendigkeit einer Betreuung

Zur Überprüfung, ob die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist und zur Bestimmung des Aufgabenkreises, des Umfangs sowie der Dauer der Betreuung gibt das Vormundschaftsgericht ein ärztliches Sachverständigengutachten in Auftrag (§ 1896 Abs. 1 BGB), das häufig von einem Arzt des Gesundheitsamtes erstellt wird. Das Vormundschaftsgericht kann auch die Betreuungsstelle bei der Kreisverwaltungsbörde (Landratsämter) beauftragen, einen Sozialbericht über die Notwendigkeit der Betreuung zu erstellen.

Ein Betreuer darf nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen der Betroffene nach dem Gutachten und dem Sozialbericht einen gesetzlichen Vertreter benötigt (§ 1896 Abs. 2 BGB).

3.2. Auswahl des Betreuers

In erster Linie sind bei der Auswahl der Person des Betreuers die Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen, vorausgesetzt der Betroffene ist noch in der Lage, nachvollziehbare Wünsche zu äußern. Das Vormundschaftsgericht muss daher die zu betreuende Person ausdrücklich befragen, welche Person sie sich als Betreuer wünscht.

Falls der Betroffene selbst keine Person vorschlägt, wählt das Vormundschaftsgericht bevorzugt jemanden aus, der dem Betroffenen verwandtschaftlich oder persönlich nahe steht. Regelmäßig werden daher nahe Angehörige wie Eltern oder Geschwister als Betreuer eingesetzt. Nur falls keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die die Betreuung ehrenamtlich übernimmt, kann als Betreuer auch ein Mitglied eines Betreuungsvereins (Vereinsbetreuer) oder ein Berufsbetreuer bestellt werden.

In Ausnahmefällen können auch mehrere Betreuer, z. B. beide Elternteile, bestellt werden, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können (§ 1899 Abs. 1 BGB).

3.3. Rechte des Betroffenen im Betreuungsverfahren

Das Vormundschaftsgericht hat den Betroffenen laufend über den Verfahrensverlauf zu informieren und muss ihn vor seiner endgültigen Entscheidung über die Einsetzung eines Betreuers persönlich anhören.

Für den Fall, dass der Betroffene nicht in der Lage sein sollte, seine Interessen im Betreuungsverfahren hinreichend wahrzunehmen, sieht das Gesetz vor, ihm zum Schutz seiner Interessen einen Verfahrenspfleger zur Seite zu stellen. Dies erfolgt regelmäßig in Betreuungsverfahren für Menschen mit geistiger Behinderung. Als Verfahrenspfleger sollen wieder vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freunden- und Bekanntenkreis.

Der Betroffene kann im Betreuungsverfahren selbst Anträge stellen und Rechtsmittel (Beschwerde) gegen die gerichtlichen Entscheidungen einlegen. Weiterhin ist der Betroffene vom Vormundschaftsgericht laufend über den Verfahrensverlauf zu informieren.

3.4. Ernennung des Betreuers

Die Betreuerbestellung ist erst dann möglich, wenn die ausgewählte Person sich ausdrücklich bereit erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen. Der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht mündlich verpflichtet. Er erhält einen Betreuerausweis ausgehändigt, in dem sein Aufgabenkreis genau festgelegt ist.

3.5. Kosten des Betreuungsverfahrens

Die Kosten für die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung, also Gerichtskosten, Kosten für das fachärztliche Gutachten und Kosten für einen berufsmäßig tätigen Verfahrenspfleger, trägt bei mittellosen Personen die Staatskasse. Besitzt die zu betreuende Person jedoch Vermögen, können ihm diese Kosten auferlegt werden.

Text: Jürgen Groß, Rechtsanwalt

In der nächsten Ausgabe des Elternbriefes wird der Artikel mit Erläuterungen zu den Auswirkungen der Betreuung auf den Betreuten und zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Betreuers fortgesetzt.

© Rechtsanwalt Jürgen Groß
Hoffmann & Groß, Rechtsanwälte
Dauthendeystr. 2, 81377 München
Telefon: 089/76736070
www.hoffmann-gross.de

W O R K S H O P für Eltern mit behinderten Kindern
Samstag, 08.03.2008, 14:00 – 17:00 Uhr, München

Themen: „Unsere Rechte als Eltern“

Referent: Jürgen Greß, Rechtsanwalt
(langjähriger Referent bei VdK-Familienseminaren)

1. Betreuungsrecht: Notwendigkeit einer Betreuung; Betreuungsverfahren; Aufgaben, Rechte, Pflichten und Haftung des Betreuers.

2. Ansprüche unseres Kindes auf Sozialleistungen: Welche Leistungen gibt es? Antragstellung und effektive Durchsetzung; Grundsicherung; Eingliederungshilfe, persönliches Budget, Schulbegleitung; Pflegeversicherung.

Tagungsort: Kanzlei Hoffmann & Greß, München

Kosten: 20,00 Euro pro Person, 30,00 Euro für Ehepaare.

Anmeldung: Bitte übersenden Sie die nachstehende Anmeldung bis spätestens **29.02.2008** unter gleichzeitiger Einzahlung der Teilnahmegebühr auf das **Kto.Nr. 663 30 88 82** bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70). Um baldige Anmeldung wird gebeten.

**Hoffmann
Greß**

Rechtsanwälte



Rechtsanwalt
Jürgen Greß

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungsw.

Fürstenrieder Str. 28
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
www.hoffmann-gress.com

An Hoffmann & Greß Rechtsanwälte Fürstenrieder Str. 281 81377 München

**Verbindliche Anmeldung zum W O R K S H O P „Unsere Rechte als Eltern“
am Samstag, den 08. 03. 2008, 14.00 – 17.00 Uhr, München**

Name, Vorname

PLZ, Ort, Straße

Telefon

eMail

Ich melde hiermit Person(en) an. Die Teilnahmegebühr in Höhe von 20,00 Euro pro Person bzw. 30,00 pro Ehepaar ist überwiesen. Bei Absage des Teilnehmers ist die Rückerrstattung möglich.

Datum

Unterschrift

W O R K S H O P für Eltern mit behinderten Kindern
Samstag, 08.03.2008, 14:00 – 17:00 Uhr, München

Themen: „Unsere Rechte als Eltern“

Referent: Jürgen Greß, Rechtsanwalt
(langjähriger Referent bei VdK-Familienseminaren)

1. Betreuungsrecht: Notwendigkeit einer Betreuung; Betreuungsverfahren; Aufgaben, Rechte, Pflichten und Haftung des Betreuers.

2. Ansprüche unseres Kindes auf Sozialleistungen: Welche Leistungen gibt es? Antragstellung und effektive Durchsetzung; Grundsicherung; Eingliederungshilfe, persönliches Budget, Schulbegleitung; Pflegeversicherung.

Tagungsort: Kanzlei Hoffmann & Greß, München

Kosten: 20,00 Euro pro Person, 30,00 Euro für Ehepaare.

Anmeldung: Bitte übersenden Sie die nachstehende Anmeldung bis spätestens **29.02.2008** unter gleichzeitiger Einzahlung der Teilnahmegebühr auf das
Kto.Nr. 663 30 88 82 bei der HypoVereinsbank
München (BLZ 700 202 70). Um baldige Anmeldung wird gebeten.

**Hoffmann
Greß**

Rechtsanwälte



Rechtsanwalt
Jürgen Greß

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt

Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
www.hoffmann-gress.de



An Hoffmann & Greß Rechtsanwälte Fürstenrieder Str. 281 81377 München

Verbindliche Anmeldung zum **W O R K S H O P „Unsere Rechte als Eltern“**
am Samstag, den 08.03.2008, 14.00 – 17.00 Uhr, München

Name, Vorname

PLZ, Ort, Straße

Telefon

eMail

Ich melde hiermit Person(en) an. Die Teilnahmegebühr in Höhe von 20,00 Euro pro Person bzw. 30,00 Euro pro Ehepaar ist überwiesen. Bei Absage des Teilnehmers ist die Rückerstattung möglich.

Datum

Unterschrift